25 83,75 | 83,80 | 83,85 | 83,90 | 83,95 | 25 84,00

57 37,15 | 37,10 | 37,05 | 37,00 | 36,95 | 57 36,90

Linnenbrei

nach Sythen

nach Münster

Hellweg K 2431

von Haltern

Eisenbahn

von Recklinghausen

Flur 52

Flur 53

12

9

8

36

11

10

15a

40

L

Ü

Kreis Recklinghausen

Gemarkung
Haltern Kirchspiel

Verbandsgrünfläche Kreis Recklinghausen Nr. 179

Mühlenbach

Text

1. Innerhalb des Sondergebietes sind die zum ordnungsgemäßen Betreiben des Dauercamping- und Dauerzeltplatzes erforderlichen baulichen Anlagen zulässig, und zwar Wasch- und Toilettenanlagen, Koch- und Spülräume, eine Kantine, Räume für Campingplatzverwaltung und sportliche Zwecke. Diese Anlagen sind nur in einem solchen Umfang zulässig, wie sie aufgrund der Campingplatzverordnung vorgeschrieben sind.
   Außerdem sind innerhalb des Sondergebietes Mobilheime zulässig.
2. Die als Bestandteil der Baugebiete gekennzeichneten Vorgärten sind mit Ausnahme notwendiger Grundstückszufahrten mit dauerhafter Bepflanzung auszustatten (Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG).
3. Innerhalb des WR-Gebietes, zwischen der westlichen Baugrenze und der Planbereichsgrenze (Bahndamm), sind standortgerechte Gehölze (ca. 25 % Bäume, 75 % Sträucher) in einer Dichte von etwa 1 Pflanze je qm (2 x V 80 – 120 cm) zu pflanzen. Zusätzlich ist Heister (150 – 200 cm) in unregelmäßiger Folge zu pflanzen (Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG).

Hinweis:

Die Verordnung über Dauercamping- und Dauerzeltplätze – Campingplatzverordnung (CPl VO) – vom 25. Sept. 1973 (GVNW 1973 Nr. 57 S. 470) ist zu beachten.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde aufgrund der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Krs. Recklinghausen vom 5.12.1974 in violetter Farbe geändert.
Essen, den 28. 1. 1975
gez. Wewer
Vermessungsassessor

Der auf Blatt 2, 3 und 4 in Violett eingetragene Bereich ist von der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr vom 8.4.1975, Az. I B 2-125.112 (Haltern PlV 1), ausgenommen.
Essen, den 24.6.1976
gez. Wewer
Vermessungsrat

Die Übereinstimmung mit dem Originalplan bescheinigt:
Essen, den 6. AUG. 1976
Vermessungsamtmann

Kennzeichnung nach § 9 Abs. 3 Bundesbaugesetz

Bei der Bebauung der im WR-Gebiet liegenden Flächen sind nach § 9 Abs. 3 BBauG besondere bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmission zu treffen.

PLANUNGSVERBAND SEEGEBIET HALTERN

Bebauungsplan

„Seegebiet Haltern" Teilgebiet 1
„Am Mühlenbach"
in Haltern, Kreis Recklinghausen

nach § 3 der Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern" vom 17. 9. 1964 genehmigt am

Blatteinteilung



Gemarkung	Flur
Haltern Stadt	10
Haltern Kspl.	52
	53

Zeichenerklärung

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 46,7 Höhenpunkt
- Eigentumsgrenze
- (1) Lfd. Nr. des Eigentümerverzeichnisses

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 RdErl.d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 19. 6. 1964 -ZC2- 7120 angewendet.

Bestandsangaben

- Wasserfläche
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschaftsgebäude
- unterirdische Leitung
- oberirdische Leitung
- 110 Kv Hochspannungskabel
- G Gasleitung
- W Wasserleitung
- Pumpwerk

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- (L) Grenze des Landschaftsschutzgebietes (gemäß Landschaftsschutz - Sicherstellungsanordnung vom 8.10.1967) s. Text
- Festgesetzte Begrenzungslinie (z. B. Bundesstraße)
- (Ü) gesetzliche Überschwemmungsgrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- -10,0 m- Maßangaben u. Maßlinien
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

Wohnbaufläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet

Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet

Gewerbliche Baufläche
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet

Sonderbauflächen
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

nicht überbaubare Grundstücksflächen (siehe Text)

Zahl der Vollgeschosse
- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- III als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9. Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9. Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen gemäß § 9. Abs. 1 Nr. 1b BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9. Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Wanderwege
- Belastungsflächen Nr. 11
- P Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 1 e
- GST Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1 e
- Flächen für Aufschüttungen Nr. 9
- Flächen für Abgrabungen Nr. 9
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)

- öffentl. Grünflächen Parkanlage Nr. 8
- Sp. L. private Grünfläche (Spiel- und Liegewiese)
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Nr. 15
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nr. 15

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Flächen

Blatt 1	Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen Darstellungen in 4 Blättern und dem Eigentümerverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. Essen, den 20. 8. 1974 gez. Hirt stellv. Verbandsvorsteher	Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit werden bescheinigt: Amtl. Verm.-u. Katasterunterlagen des Katasteramtes Kreis Recklinghausen. Essen, den 7. 6. 1974 gez. Wewer Vermessungsassessor	Maßstab 1 : 500 Plan-Nummer 4 Gr. II Nr. 47/1
Für die städtebauliche Planung: Essen, den 20. 8. 1974 gez. Hirt stellv. Verbandsvorsteher	Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern" vom 10.9.1974, nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll. Essen, den 24.9.1974 gez. Sproedt stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung gez. Struck Schriftführer	

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen. Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind ~~ist~~ zu diesem Bebauungsplan am 13.11.1974 ~~bzw. am~~ erteilt worden.
Az.: 4-H-1015-68
Essen, den 19.11.1974
Der Verbandsdirektor
I. A.
gez. Gehrmann
Oberbaurat

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 21.10.1974 bis 21.11.1974 öffentlich ausgelegen.
Essen, den 27.11.1974
gez. Plücker
stellv. Verbandsvorsteher

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern" vom 17.12.1974 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Haltern, den 17.12.1974
gez. Teigelkamp
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dieser B... vom ... Essen, d... ...fügung ... Ruhr

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 8.4.75, Az.: IB 2-125-112 (Haltern PLV 1) genehmigt worden.
Nicht genehmigt wurden die im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete "WR, SO, GST" sowie die öffentliche Verkehrsfläche der Mühlenstraße.
Essen, den 8.4.75 Landesbaubehörde Ruhr; gez. Dr. Pehla, Regierungsbaurat z. A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich entsprechend § 4 der Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Seegebiet Haltern" am 5.7.1976 bekanntgemacht worden.
Essen, den 23.7.1976
gez. Plücker
stellv. Verbandsvorsteher
~~Vorsitzender der Verbandsversammlung~~

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970 S. 299), § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96), § 2 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern" in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 4. 1974 (M Bl. NW S. 520).

PLANUNGSVERBAND SEEGEBIET HALTERN

Bebauungsplan

„Seegebiet Haltern" Teilgebiet 1
„Am Mühlenbach"
in Haltern, Kreis Recklinghausen

nach § 3 der Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern" vom 17. 9. 1964 genehmigt am

Blatteinteilung



Gemarkung	Flur
Haltern Stadt	10
Haltern Kspl.	52
	53

Blatt **2**

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes „Seegebiet Haltern" Teilgebiet 1. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem ersten Blatt.

Essen, den 20. 8. 1974

gez. Hirt
stellv. Verbandsvorsteher

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit werden bescheinigt: Amtl. Verm.-u. Katasterunterlagen des Katasteramtes Kreis Recklinghausen.

Essen, den 7. 6. 1974

gez. Wewer
Vermessungsassessor

Maßstab 1 : 500

Plan-Nummer
4 Gr. II Nr. 47/2

Für die städtebauliche Planung:

Essen, den 20. 8. 1974

gez. Hirt
stellv. Verbandsvorsteher

Gehört zur Verfügung vom 8. APR. 1975

Az
I B 2 - 125-112 (Haltern PlV 1)

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Dr. Pohle
Regierungsbaurat z. A.

Zeichenerklärung

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 46,7 Höhenpunkt
- Eigentumsgrenze
- (1) Lfd. Nr. des Eigentümerverzeichnisses

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 RdErl.d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 6. 1964 -ZC2- 7120 angewendet.

Bestandsangaben

- Wasserfläche
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschaftsgebäude
- unterirdische Leitung
- oberirdische Leitung
- 110 Kv Hochspannungskabel
- G Gasleitung
- W Wasserleitung
- Pumpwerk

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes (gemäß Landschaftsschutz - Sicherstellungs - anordnung vom 8.10.1967) s. Text Bl. 1
- Festgesetzte Begrenzungslinie (z. B. Bundesstraße)
- Ü gesetzliche Überschwemmungsgrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- –10,0 m– Maßangaben u. Maßlinien
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

Wohnbaufläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet

Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet

Gewerbliche Baufläche
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet

Sonderbauflächen
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

nicht überbaubare Grundstücksflächen (siehe Text Blatt 1)

Zahl der Vollgeschosse
- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- III als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i BBauG

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 k BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Wanderwege
- Belastungsflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 1 e
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1 e
- Flächen für Aufschüttungen Nr. 9
- Flächen für Abgrabungen Nr. 9

- öffentl. Grünflächen Nr. 8 Parkanlage
- Sp. L. private Grünfläche (Spiel- und Liegewiese)
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Flächen

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen

§§ 1, 2 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970 S. 299), § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96), § 3 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern" in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.4.1974 (M. Bl. NW S. 520).

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde aufgrund der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Krs. Recklinghausen vom 5.12.1974 in violetter Farbe geändert.
Essen, den 28.1.1975 Wewer
Vermessungsassessor

Die Übereinstimmung mit dem Originalplan bescheinigt: 6. AUG. 1976
Essen, den
Vermessungsamtmann

SIEDLUNGSVERBAND RUHRKOHLENBEZIRK VERBANDSDIREKTOR

Vermerke siehe Blatt 1

Kennzeichnung nach § 9 Abs. 3 Bundesbaugesetz

Bei der Bebauung der im WR-Gebiet liegenden Flächen sind nach § 9 Abs. 3 BBauG besondere bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmission zu treffen.

PLANUNGSVERBAND SEEGEBIET HALTERN

Bebauungsplan

„Seegebiet Haltern" Teilgebiet 1
„Am Mühlenbach"

in Haltern, Kreis Recklinghausen

nach § 3 der Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern" vom 17. 9. 1964 genehmigt am

Blatt	Blatteinteilung	Gemarkung	Flur
3	1 2 3 4	Haltern Stadt	10
		Haltern Kspl.	52
			53

Maßstab 1 : 500

Plan-Nummer
4 Gr. II Nr. 47/3

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes „Seegebiet Haltern" Teilgebiet 1. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem ersten Blatt.

Essen, den 20. 8. 1974

gez. Hiri
stellv. Verbandsvorsteher

Zeichenerklärung

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- 46,7 Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Eigentumsgrenze
- 1 Lfd. Nr. des Eigentümerverzeichnisses

In obiger ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 RdErl. d. Ministers f. Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 6. 1964 - 223 - 7120 angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen

gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- L Grenze des Landschaftsschutzgebietes (gemäß Landschaftsschutz-Sicherstellungs-anordnung vom 8. 10. 1967). s. Text Bl. 1

Bestandsangaben

- Wasserfläche
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschaftsgebäude
- unterirdische Leitung
- oberirdische Leitung
- 110 kv f Hochspannungskabel
- G Gasleitung
- W Wasserleitung
- Pumpwerk
- Ü Festgesetzte Begrenzungslinie (z. B. Bundesstraße)
- gesetzliche Überschwemmungsgrenze

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit werden bescheinigt. amtl. Verm.-u. Katasterunterlagen des Katasteramtes Kreis Recklinghausen.

Essen, den 7. 6. 1974

gez. Wewer
Vermessungsassessor

Für die städtebauliche Planung.

Essen, den 20. 8. 1974

gez. Hiri
stellv. Verbandsvorsteher

Gehört zur Verfügung vom 8. APR. 1975
Az.: I B 2 - 125-112 (Haltern PIV 1)
(L. S.)
Landesbaubehörde Ruhr
Dr. Pahlke
Regierungsbaurat z. A.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

gemäß BauNVO

- 13,8 m Maßangaben u. Maßlinien
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen Abgrenzungslinien
- z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung

gemäß BauNVO

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- Gewerbliche Bauflächen
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- Sonderbauflächen
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet
- nicht überbaubare Grundstücksflächen (siehe Text Blatt 1)

Zahl der Vollgeschosse

- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Änderung bei vorhandenen Gebäuden
- neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- III als Höchstgrenze festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme

- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Wanderwege
- Belastungsflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 11a
- ESG Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 11a
- Flächen für Aufschüttungen Nr. 8
- Flächen für Abgrabungen Nr. 8
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)

- Sp. L. private Grünflächen (Spiel-u. Liegewiese)

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Flächen

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B.G.Bl. I S. 341) in Verbindung mit den Verschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (B.G.Bl. I S. 1237), Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (B.G.Bl. I S. 21), § 4 Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970 S. 299), § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96), § 3 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern" in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 4. 1974 (M Bl. NW S. 520).

Vermerke siehe Blatt 1

Kennzeichnung nach § 9 Abs. 3 Bundesbaugesetz

Bei der Bebauung der im WR-Gebiet liegenden Flächen sind nach § 9 Abs. 3 BBauG besondere bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmission zu treffen.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde aufgrund der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Krs. Recklinghausen vom 5.12.1974 in violetter Farbe geändert.

Essen, den 28.1.1975 Wewer
Vermessungsassessor

Die Übereinstimmung mit dem Originalplan bescheinigt:
Essen, den 7. AUG. 1976
Vermessungsamtmann

PLANUNGSVERBAND SEEGEBIET HALTERN

Bebauungsplan

„Seegebiet Haltern" Teilgebiet 1
„Am Mühlenbach"
in Haltern, Kreis Recklinghausen

nach § 3 der Satzung zur Änderung der Satzung des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern" vom 17. 9. 1964 genehmigt am

Blatt	Blatteinteilung	Gemarkung	Flur
4	1/2 · 3 · 4	Haltern Stadt	10
		Haltern Kspl.	52
			53

Maßstab 1 : 500

Plan-Nummer
4 Gr. II Nr. 47/4

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes „Seegebiet Haltern" Teilgebiet 1. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem ersten Blatt.

Essen, den 20. 8. 1974

gez. Hirt
stellv. Verbandsvorsteher

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit werden bescheinigt. amtl. Verm.-u. Katasterunterlagen des Katasteramtes Kreis Recklinghausen.

Essen, den 7. 8. 1974

gez. Wewer
Vermessungsassessor

Für die städtebauliche Planung:

Essen, den 20. 8. 1974

gez. Hirt
stellv. Verbandsvorsteher

Gehört zur Verfügung vom 8. APR. 1975
(L. S.)
Az. II B 2 - 125-112 (Haltern PLV 1)
Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
Dr. Pehle
Regierungsbaurat z. A.

Zeichenerklärung

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 44,7 Höhenpunkt
- Eigentumsgrenze
- 1 Lfd. Nr. des Eigentümerverzeichnisses

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsriss in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 8. 1964 - 212 - 7120 ungenehmigt.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes (gemäß Landschaftsschutz-Sicherstellungsanordnung vom 7. 10. 1957) d. Reg. Präs. Münster
- Festgesetzte Begrenzungslinie (z. B. Bundesstraße)
- Ü gesetzliche Überschwemmungsgrenze

Bestandsangaben

- Wasserfläche
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschaftsgebäude
- unterirdische Leitung
- oberirdische Leitung
- 110 kv Hochspannungskabel
- G Gasleitung
- W Wasserleitung
- Pumpwerk

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Maßangaben u. Maßlinien
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

- Wohnbaufläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- Gewerbliche Baufläche
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- Sonderbauflächen
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet
- nicht überbaubare Grundstücksflächen (siehe Text Blatt 1)

Zahl der Vollgeschosse

- III vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
- als Höchstgrenze festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme

- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Wanderwege
- Belastungsflächen Nr. 11
- P Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 3 a
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 3 a
- Flächen für Aufschüttungen Nr. 9
- Flächen für Abgrabungen Nr. 9

- öffentl. Grünflächen (Parkanlage)
- Sp. L. private Grünflächen (Spiel- u. Liegewiese)
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Besonders hervorgehobene überbaubare Flächen

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B.G.Bl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (B.G.Bl. I. S. 1237). Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (B.G.Bl. I. S. 21), § 4 Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970 S. 299). § 103 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96). § 3 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes „Seegebiet Haltern" in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 4. 1974 (M. Bl. NW. S. 930).

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde aufgrund der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Krs. Recklinghausen vom 5.12.1974 in violetter Farbe geändert.
Essen, den 28.1.1975 Wewer
Vermessungsassessor

Vermerke siehe Blatt 1

Die Übereinstimmung auf dem Original ist bescheinigt:
Essen, den 8. AUG. 1975
Vermessungsamtmann

Kennzeichnung nach § 9 Abs. 3 Bundesbaugesetz

Bei der Bebauung der im WR-Gebiet liegenden Flächen sind nach § 9 Abs. 3 BBauG besondere bauliche Vorkehrungen gegen Lärmimmission zu treffen.